

Staatssekretär des Auswärtigen, der Chef der Admiralität, der Staatssekretär für das Finanzwesen, der Staatssekretär für Post- und Telegraphenwesen, der Staatssekretär für die Justiz, der Staatssekretär für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, der Staatssekretär für das Innere. Die Ernennung zum Specialvertreter in einem dieser Geschäftszweige ist aber nur eine reine persönliche, sie ist daher nie mit irgend einem Amte verbunden, es ist daher unrichtig, von »Stellvertretungsämtern« zu reden; es giebt nur persönliche Stellvertreter des Reichskanzlers aus besonderem Auftrage des Kaisers, doch werden thatsächlich die Stellvertretungsaufträge regelmässig an die Vorstände sachlich bestimmter Verwaltungszweige ertheilt. So können allerdings einmal in der Zukunft aus den persönlichen Stellvertretern sachlich begrenzte Stellvertretungsämter werden, die eine gewisse Aehnlichkeit mit verantwortlichen Reichsministerien gewinnen können. Jedenfalls liegt in dem Gesetze vom 17. März 1878, trotz seiner unleugbaren Unklarheit und Unvollkommenheit, ein bedeutsamer Keim künftiger Fortentwicklung, wie Fürst Bismarck in denselben »keinen Abschluss für immer, sondern die Möglichkeit einer langsamen Fortbildung unserer Institutionen in allen Verwaltungszweigen« erkannte.

## II. Die Centralverwaltungsstellen des Reiches unter Leitung des Reichskanzlers.

### § 271.

#### A) Das Reichsamt des Inneren.

Durch Erlass des Bundespräsidiums vom 12. August 1867 (Gesetzblatt 1867 S. 29) wurde die erste Centralstelle der norddeutschen Bundesverwaltung geschaffen, welche den Namen »Bundeskanzleramt« führte; derselben wurden überwiesen: a) die Verwaltung der Angelegenheiten, welche zu Gegenständen der unmittelbaren Bundesverwaltung gemacht worden waren; b) die Beaufsichtigung der Verwaltung der Einzelstaaten, soweit sie sich mit Gegenständen beschäftigt, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches unterliegen; c) die Bearbeitung der übrigen Regierungsgeschäfte des Reiches. Zuerst waren nur Post- und Telegraphenwesen der unmittelbaren Bundesverwaltung unterstellt. Das Bundeskanzleramt hatte demnach drei Abtheilungen, die Centralabtheilung, die erste Abtheilung, das Generalpostamt, die zweite Abtheilung, die Generaldirektion der Telegraphen. Durch Verordnung vom

12. Mai 1871 (Gesetzblatt S. 102) erhielt das Bundeskanzleramt die Bezeichnung »Reichskanzleramt«. Zu den beiden oben genannten Abtheilungen kam 1871 eine dritte für Elsass-Lothringen, 1875 eine vierte für das Justizwesen. Aehnlich wie in den deutschen Einzelstaaten (S. 296) aus dem Stamme des Ministeriums des Innern eine Anzahl neuer Ministerien hervorgewachsen ist, so haben sich auch, aus dem anwachsenden Geschäftsumfange des Reichskanzleramtes, immer mehr einzelne Verwaltungszweige abgelöst und sind zu selbständigen Centralstellen der Reichsverwaltung erhoben worden. Durch Verordnung vom 21. December 1879 wurde der Name des Reichskanzleramtes mit der Bezeichnung Reichsamt des Innern vertauscht. Dasselbe steht unter der Leitung des Staatssekretärs des Innern und zerfällt in zwei Abtheilungen, die Centralabtheilung und die Abtheilung für wirtschaftliche Angelegenheiten. Zu dem Geschäftskreise des Reichsamtes des Innern gehören gegenwärtig die auf den Bundesrath, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Aufsicht über den Disciplinarhof und die Disciplinarkammern, die Indigenats-, Heimaths-, Niederlassungs-, Freizügigkeits- und Auswanderungssachen, die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, die das Bankwesen, die Versicherungen, die Maass und Gewicht betreffenden Geschäfte, die Angelegenheiten des geistigen Eigenthums und der Patente, die See- und Flussschiffahrt und Flösserei, die Medicinal- und Veterinärpolizei, die Angelegenheiten der Presse und Vereine, die Militär- und Marineangelegenheiten, soweit dieselben die Mitwirkung der Civilverwaltung erfordern, insbesondere Ersatzwesen, Mobilmachung, Naturalleistungen, Transport- und Etappenangelegenheiten, Familienunterstützung, Civilversorgung, Landesvermessung, die Anerkennung und Klassificirung der höheren Lehranstalten mit Bezug auf die Wirksamkeit ihrer Zeugnisse für die Zulassung zum freiwilligen Dienste beim Militär, die Reichsstatistik und diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden durch die bezüglich ihrer Ressorts getroffenen Bestimmungen übertragen ist. Der Abtheilung für wirtschaftliche Angelegenheiten liegen insbesondere die legislatorischen Vorarbeiten auf dem wirtschaftlichen Gebiete ob, während der Geschäftskreis der Centralabtheilung sich auf alle sonst zur Zuständigkeit des Reichsamtes des Innern gehörigen Angelegenheiten erstreckt. Von dem Reichsamt des Innern wird das »Reichsgesetzblatt«, das »Centralblatt

für das Deutsche Reich» und das »Deutsche Handelsarchiv«, herausgegeben, auch besteht ausser diesen Blättern der »Reichsanzeiger« als allgemeines Publikationsorgan für das Reich. Nach dem neuesten Handbuch des deutschen Reiches ressortiren vom Reichsamte des Innern: 1) der Reichskommissar für das Auswanderungswesen, welcher die Ausführung der von dem Bundesrathe und den betreffenden Bundesstaaten erlassenen Vorschriften über das Auswanderungswesen in den deutschen Seehäfen zu überwachen hat; 2) die Reichsschulkommission, welche auf Erfordern des Reichskanzlers die vorliegenden Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst zu begutachten hat; 3) die technische Kommission für die Seeschifffahrt, welche auf Erfordern des Reichskanzlers Gutachten über Seeschiffahrtsangelegenheiten zu erstatten, Vorschläge zur Verbesserung der Seeschiffahrtseinrichtungen zu machen hat; 4) die Reichsprüfungsinspektoren, welche darüber zu wachen haben, dass die von dem Bundesrathe erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer, der Seesteuerleute und der Seedampfmaschinen befolgt werden; 5) die Reichsschiffsvermessungsinspektoren, welche die Ausführung der Vorschriften der von dem Bundesrathe erlassenen Schiffsvermessungsordnung zu überwachen haben; 6) das Bundesamt für das Heimathswesen; 7) die entscheidenden Disciplinarbehörden: a) der Disciplinarhof; b) die Disciplinarkammern; 8) Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen: a) Oberseeamt; b) Reichskommissar bei den Seeämtern; 9) das statistische Amt; 10) die Normalaichungskommission hat alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln, die bezüglichen allgemeinen Vorschriften zu erlassen, die Taxen für die von den Aichungsstellen zu erhebenden Gebühren festzusetzen und darüber zu wachen, dass das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werden. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesammte Reich mit Ausnahme von Bayern; 11) das Gesundheitsamt hat den Reichskanzler in der Ausübung des Aufsichtsrechtes und in der Vorbereitung der Gesetzgebung der Medicinal- und Veterinärpolizei zu unterstützen; 12) das Patentamt hat die Aufgabe, den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und der Verordnung vom 18. Juni 1877 gemäss nach Ansuchen Patente auf neue Erfindungen zu ertheilen. Auch die Erklärung der Nichtigkeit und der Zurück-

nahme von Patenten steht demselben zu; 13) die durch § 26 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 eingesetzte Reichskommission (vgl. § 283 Nr. 3). In reinen Verwaltungssachen ressortiren die Disciplinargerichte, das Bundesamt für Heimathswesen, das Patentamt, das Oberseeamt und die sog. Reichskommission (Nr. 13) vom Reichsamt des Innern. In ihren Entscheidungen haben sie aber die Selbständigkeit von Gerichtshöfen und werden daher unter dieser Kategorie näher besprochen.

### § 272.

#### B) Das Auswärtige Amt.

Nach der Gründung des norddeutschen Bundes wurden die auswärtigen Angelegenheiten desselben von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. Nachdem aber bereits 1868 das preussische Abgeordnetenhaus beantragt hatte, das Ministerium des Auswärtigen nebst Gesandtschaften und Konsulaten auf den Etat des norddeutschen Bundes zu übernehmen, und der norddeutsche Reichstag am 17. Juni 1868 einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hatte, trat auch der Bundesrath diesem Beschlusse bei und es wurden demnach in den Bundeshaushaltsetat für 1870 die Kosten für das auswärtige Amt aufgenommen. Seit dem 1. Januar 1870 ist das preussische Ministerium in eine unmittelbare Bundes- bez. Reichsbehörde verwandelt worden. Das Auswärtige Amt steht unter der Leitung eines Staatssekretärs, welcher in Behinderungsfällen von dem Unterstaatssekretär vertreten wird. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen. Die unmittelbare von dem Staatssekretär geleitete Abtheilung I beschäftigt sich mit den Angelegenheiten der höheren Politik. Unter Leitung des Staatssekretärs werden erledigt die Personalien, Generalien, Ceremonialien, Ordenssachen, Etats- und Kassensachen, kirchlichen und Schulangelegenheiten u. s. w. In der Abtheilung II, an deren Spitze der Direktor steht, werden bearbeitet: die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, das Konsulatswesen, die staats- und civilrechtlichen Angelegenheiten, die Privatangelegenheiten der Deutschen im Auslande, die Gegenstände, welche das Justiz-, Polizei- und Passwesen, die Auswanderung, die Schifffahrtsangelegenheiten, die Grenzsachen und Ausgleichungen mit fremden Staaten u. s. w. betreffen. Von dem Auswärtigen Amte ressortiren die kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande.